

Schulordnung des Abendgymnasiums Göppingen

1. Anwesenheitspflicht

- (1) Das Abendgymnasium ist kein Vorlesungsbetrieb, sondern eine Schule entsprechend einem Tagesgymnasium, in der die fachlichen Inhalte in den Klassen und Kursen gemeinsam erarbeitet werden. Das setzt eine regelmäßige Teilnahme der Studierenden am Unterricht voraus. Berufs- oder krankheitsbedingte Verhinderungen sind innerhalb einer Woche beim Klassenlehrer nachzuweisen.
- (2) Längerfristige Beurlaubungen müssen vorher beantragt werden. Sie werden vom Schulleiter entschieden.
- (3) Wer länger als zwei Wochen unentschuldigt dem Unterricht fernbleibt, wird von der Liste der Teilnehmer gestrichen. Entgelte bleiben weiterhin bis zu Ihrer schriftlichen Abmeldung fällig.
- (4) Klassenarbeiten und Klausuren, die unentschuldigt versäumt werden, können mit der Note SECHS bzw. mit 0 Punkten bewertet werden. In allen Kursen muss bei Abwesenheit bei einer Klausur aus Krankheitsgründen eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.
- (5) Die Klassenlehrer oder die Schulleitung sind berechtigt, im Zweifelsfall Ihre persönlichen Entschuldigungen durch Bescheinigungen und Atteste zu überprüfen.

2. Versetzungen, Leistungsnachweise

- (1) Die Studierenden erhalten am Ende eines jeden Halbjahres ein Zeugnis. Über die Versetzung in das nächste Schuljahr bzw. Halbjahr entscheidet die Lehrerkonferenz gemäß der Versetzungsordnung für die Gymnasien der Normalform (s.d.)
- (2) Die Studierenden haben die von der Schule vorgeschriebenen Leistungsnachweise zu erbringen (Klassenarbeiten, Klausuren, Hausarbeiten, ZNL usw.).
- (3) Diese Leistungsnachweise liegen der Notengebung zu Ende des Halbjahres zugrunde. Der Fachlehrer ist verpflichtet, Art, Zahl und Gewichtung der Leistungsnachweise zu Anfang des Halbjahres bekannt zu geben und der Klasse zu erläutern und im Tagebuch festzuhalten.
- (4) Liegen aus Gründen, die der Studierende zu vertreten hat, in einem oder mehreren Fächern nicht genügend Leistungsnachweise vor, wird keine Note erteilt. Ebenfalls wird keine Note erteilt, wenn der Studierende mehr als 25% der Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat. In diesem Fall kann die Lehrerkonferenz die Versetzung versagen oder den Versetzungsentscheid bis zum Leistungsnachweis aussetzen.

3. Regelungen für die Zweite Fremdsprache

- (1) Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife setzt den Nachweis von Grundkenntnissen in einer zweiten Fremdsprache voraus. Dieser kann erbracht werden durch
 - a) die Teilnahme am Unterricht in einer 2. Fremdsprache in den Klassen 7 - 10 eines Normalgymnasiums mit mindestens der Note "ausreichend" am Schluss der 10. Klasse oder Nachweis der entsprechenden Französischnote an der Realschule.
 - b) die Teilnahme am Unterricht des Abendgymnasiums in Klasse I und II mit mindestens der Note "ausreichend"
 - c) das Bestehen einer am Abendgymnasium nach Eintritt durchgeführten schriftlichen und mündlichen Feststellungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache, wenn die Grundkenntnisse auf sonstige Weise erworben wurden. (sog. Feststellungsprüfung (schriftl. und mdl.) mit zentraler Aufgabestellung seitens des RP Stuttgart).
- (2) Ohne vorherigen Nachweis der Grundkenntnisse in der 2. Fremdsprache ist eine Versetzung in die Oberstufe nur durch Sonderregelung (SL oder RPS) möglich.